

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 73/74 (1919)
Heft: 1

Artikel: Stiftung zur Förderung Schweizerischer Volkswirtschaft durch wissenschaftliche Forschung an der Eidg. Technischen Hochschule
Autor: Jegher, Carl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35558>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Stiftung zur Förderung schweizerischer Volkswirtschaft durch wissenschaftliche Forschung an der Eidg. Technischen Hochschule. — Die Ventilationsanlage des Simplontunnels. — Ein Engadiner Ferienhaus am Silsersee. — Die Erweiterung des Hauptbahnhofs Zürich. — Nekrologie: J. H. Büchi. — Miscellanea: Nährungsformeln zur Abieitung des Widerstandsmoments aus der Profilhöhe der normalen I-Träger.

Internationale Rheinregulierung. Umbau des Schlosses Chardonne bei Vevey. — Konkurrenzen: Gebäude der Schweizer Mustermesse in Basel. Wohnkolonie Fuchsried in Bözingen. Bebauungsplan Le Châtelard-Montreux. Schulhausbauten und öffentliche Anlage auf dem Milchbuck in Zürich. — An unsere Leser. — Vereinsnachrichten: G. e. P.

Tafeln 1 und 2: Ferienhaus Bartuns bei Sils im Engadin.

Band 73.

Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 1.

STIFTUNG ZUR FÖRDERUNG SCHWEIZERISCHER VOLKSWIRTSCHAFT

DURCH WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG AN DER EIDG. TECHNISCHEN HOCHSCHULE

Kurz vor Jahresende hat der Ausschuss der G. e. P. die Statuten der Stiftung, das Ergebnis gründlicher Beratungen im Initiativ-Komitee, gutgeheissen und damit diesem vaterländischen Unternehmen feste Form verliehen. Seit Veröffentlichung des Werbeauftrags im letzten Frühjahr sind im Stillen zahlreiche kleine und grosse Beiträge an das Werk geleistet worden, sodass die Stiftung mit einem Grundstock von zur Zeit 436 000 Fr. Kapital und einem unbeschränkt verfügbaren Betriebsfonds von etwa 30 000 Fr. ihre Tätigkeit aufnehmen kann.¹⁾

Der Krieg ist zu Ende; der Wiederaufbau, die Anpassung an die bis in ihre Grundlagen erschütterten und veränderten Wirtschaftsverhältnisse beginnt. Wenn auch unser kleines Land von den unmittelbaren Kriegsschäden verschont geblieben ist, so ist es doch in empfindlichem Masse in wirtschaftlicher Hinsicht in Mitleidenschaft gezogen worden. Wie sich die Zukunft unserer Volkswirtschaft gestalten wird, das wissen wir noch nicht. Nur eines wissen wir sicher: auch für uns heisst es, wie für die Kriegführenden, *Arbeiten und Sparen!* Zusammenschluss und Anspannung aller Volks-Kräfte, vorab auch der technischen, zur Neubelebung unserer Volkswirtschaft ist dringendes Gebot.

Unter diesen Umständen wüssten wir den neuen Jahrgang der „Schweiz. Bauzeitung“ nicht besser zu beginnen, als mit der Veröffentlichung der Statuten dieser Stiftung, die sich ganz in den Dienst der schweizerischen Volkswirtschaft stellt. Die meisten der zu ausgiebigen Beiträgen Berufenen, sowie auch viele mittlern und kleinern Zahler von Jahresbeiträgen wollten mit ihren Leistungen die endgültige Regelung der Stiftungs-Organisation abwarten. Diese ist jetzt vollzogen, der Stiftungsrat wird sich in allernächster Zeit konstituieren; die Mitarbeit der weitesten Kreise, geistige sowohl wie materielle Mitarbeit, möge nun sich regen!

Die Redaktion.

STATUTEN

Bestand

Art. 1. Unter dem Namen „Stiftung zur Förderung schweiz. Volkswirtschaft durch wissenschaftliche Forschung an der Eidg. Technischen Hochschule“ besteht mit Sitz in Zürich eine durch die Gesellschaft ehemal. Studierender der Eidg. Technischen Hochschule (G. e. P.) ins Leben gerufene, aus freiwilligen Beiträgen und aus Zuwendungen von Behörden gebildete Stiftung im Sinne des Art. 80 des Z. G. B.

Zweck

Art. 2. Die Stiftung bezweckt in planmässiger Zusammenarbeit von Wissenschaft und Technik die Förderung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, die für die schweizerische Volkswirtschaft, insbesondere zur Verminderung ihrer Abhängigkeit vom Auslande von Wert sind. Sie erstrebt deshalb, nach Massgabe der verfügbaren Mittel und der

Dringlichkeit, die Lösung von Aufgaben allgemeiner oder besonderer Art, die sich aus den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens in der Schweiz, namentlich der Industrie, ergeben.

Organisation

Art. 3. Die aus Schweizerbürgern zu bestellenden Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 4. Oberstes Organ ist der Stiftungsrat von 20 bis 30 Mitgliedern; von diesen sollen sieben Dozenten der Eidg. Technischen Hochschule (E. T. H.) sein. Ferner haben der Schweiz. Schulrat und der Ausschuss der G. e. P. das Recht, je eines ihrer Mitglieder als Vertreter im Stiftungsrat zu bezeichnen.

Nach je vier Jahren soll eine teilweise Erneuerung des Stiftungsrates vorgenommen werden, wozu jeweilen vier Nichtdozenten und zwei Dozenten zurücktreten und durch neue ersetzt werden; die Zurücktretenden sind erst nach vier Jahren wiederwählbar. Sofern der Austritt nicht freiwillig erfolgt, liegt er den jeweilen amtsältesten Mitgliedern ob. Unter den Mitgliedern, die dem Stiftungsrat gleich lang angehören, entscheidet das Los. Die Ergänzungswahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch den Stiftungsrat selbst, ebenso allfällige Ersatzwahlen bei Austritten während der Amtsdauer. Die Bestimmung der Amtsdauer der Vertreter des Schweiz. Schulrates und des Ausschusses der G. e. P. im Stiftungsrat ist Sache dieser beiden Körperschaften.

Art. 5. Der Stiftungsrat überwacht die Vermögensverwaltung und sorgt für bestimmungsgemässe Verwendung der Mittel im Rahmen des allgemeinen Stiftungszweckes. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes (Art. 7). Der Vorstand muss aus vier Nichtdozenten und zwei Dozenten gebildet werden. Der Vertreter der G. e. P. ist von Amtswegen Mitglied des Vorstandes. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat jeweilen auf vier Jahre in geheimer Abstimmung gewählt; Wiederwahl ist zulässig, vorbehaltlich Art. 4. Der Stiftungsrat wählt ferner die Kontrollstelle (Art. 9).

Art. 6. Der Stiftungsrat tritt regelmässig zweimal jährlich, im Frühjahr und Herbst, zusammen. Die Frühjahrsitzung ist die ordentliche Jahresversammlung. Ausserdem versammelt sich der Stiftungsrat auf Verlangen des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens fünf Mitgliedern. Er beschliesst auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung der Mittel, gemäss Art. 11 bis 14.

Art. 7. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Quästor, Aktuar und zwei Beisitzern; er bezeichnet den Quästor und den Aktuar. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Quästor und zwei weitere, vom Vorstande aus seiner Mitte zu bezeichnende Mitglieder, je zu zweien.

¹⁾ Vergl. das G. e. P.-Protokoll am Schlusse dieser Nummer.

Art. 8. Der Vorstand besorgt die laufende Verwaltung. Er beruft die Versammlungen des Stiftungsrates ein und bereitet die ihnen obliegenden Geschäfte vor. Er erstattet den Jahresbericht und die jeweilen auf den 31. Dezember abzuschliessende Jahresrechnung. Er besorgt die Anlage der Gelder nach den vom Stiftungsrat aufzustellenden Grundsätzen. Der Vorstand trifft die dem Zwecke der Stiftung dienenden Massnahmen. Er nimmt insbesondere die Gesuche um Zuweisung von Mitteln entgegen. Er prüft die Gesuche und ist befugt, die Gesuchsteller zu mündlicher Auskunfterteilung vor dem Vorstand oder dem Stiftungsrat einzuladen, und über die Gesuche Gutachten einzuholen. Er stellt die Anträge über Verwendung der Mittel an den Stiftungsrat und schliesst auf Grund von dessen Beschlussfassung die erforderlichen Verträge mit den Gesuchstellern ab (Art. 18 und 19).

Art. 9. Als Kontrollstelle wählt der Stiftungsrat an der ordentlichen Jahres-Versammlung zwei Rechnungs-Revisoren und einen Stellvertreter, die ihm nicht angehören dürfen. Er kann aber die Rechnungsprüfung auch einer Treuhandsstelle übertragen. Die Kontrollstelle erstattet der Jahresversammlung Bericht und Antrag über Abnahme der Jahresrechnung.

Die Stiftungsmittel

Art. 10. Die Mittel der Stiftung bestehen aus dem Allgemeinen Vermögensfonds, den Spezialfonds und dem Betriebsfonds.

Art. 11. In den Allgemeinen Vermögensfonds fallen alle einmaligen Zuwendungen und periodischen Beiträge (z. B. Jahresbeiträge) von über 1000 Fr. In den Betriebsfonds fallen alle Zuwendungen bis und mit 1000 Fr., die Zinsen des Allgemeinen Vermögensfonds, sodann die Zuwendungen, die mit der ausdrücklichen Erklärung gemacht werden, dass sie nicht zur Vermögensaufzucht dienen sollen; endlich allfällige Einnahmen aus andern Titeln (z. B. Art. 19), soweit der Stiftungsrat nicht ihre Zuwendung in den Allgemeinen Vermögensfonds beschliesst.

Art. 12. Neben dem Allgemeinen Vermögensfonds führt die Stiftung Spezialfonds, wenn die Stifter für ihre Zuwendung dies verlangen. Die Spezialfonds werden nach ihrer Zweckbestimmung oder nach dem Namen des Stifters bezeichnet und in der Rechnung gesondert aufgeführt. Es hängt von der Bestimmung der Stifter ab, ob nur die Zinsen der Spezialfonds oder ob und wie weit auch Teile des Kapitals zur Erreichung der Stiftungszwecke verwendet werden dürfen. Liegt in einem Jahre keine bestimmungsgemässe Verwendung vor, so fallen auch diese Zinsen zu beliebiger Verwendung in den Betriebsfonds, sofern der Stifter nichts anderes bestimmt hat.

Art. 13. Ueber die Verwendung des Betriebsfonds gemäss Art. 11 beschliesst der Stiftungsrat nach freiem Ermessen mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen; der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Es sind auch Zirkularbeschlüsse zulässig; sie gelten als gefasst, wenn innert 14 Tagen nach erfolgter Versendung der begründeten Anträge durch eingeschriebenen Brief kein Mitglied mündliche Behandlung des betr. Antrages verlangt, und wenn ferner mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder ihre Zustimmung geben.

Art. 14. Für Forschungsarbeiten von aussergewöhnlicher Bedeutung ist der Stiftungsrat befugt, auch den Allgemeinen Vermögensfonds anzugreifen. Ein darauf bezüglicher Beschluss kann nur gefasst werden unter Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder. Dabei darf der Allgemeine Vermögensfonds im Jahr höchstens um $\frac{1}{5}$ seines Bestandes laut letzter Jahresrechnung, indessen nie unter die Hälfte des höchsten von ihm erreichten Bestandes vermindert werden. Eine Herabsetzung unter den Betrag von 500 000 Fr. ist ausgeschlossen.

Art. 15. Der Vorstand ist berechtigt, immerhin unter jeweiliger Rechenschaftsablage an den Stiftungsrat, von sich aus Beiträge zu gewähren, die insgesamt im Jahr $\frac{1}{10}$

der Höhe des Betriebsfonds laut letzter Jahresrechnung nicht übersteigen dürfen.

Art. 16. Die Stiftung nimmt Gesuche um Beitragleistungen entgegen von Industriellen, Gewerbetreibenden und Privaten, von Dozenten der E. T. H. und anderer schweizerischer Lehranstalten, sodann auch von eidgen. und kantonalen Amtstellen, die den Nachweis erbringen, dass ihnen die Beschaffung der erforderlichen staatlichen Mittel innert nützlicher Frist nicht möglich ist.

Art. 17. Die Förderung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten kann insbesondere liegen in der ganzen oder teilweisen Kostentragung für Untersuchungen und Versuche, für deren Durchführung der Gesuchsteller nicht eingerichtet ist oder deren Umfang seine Kräfte übersteigt, für Besoldung von Hilfskräften zur Lösung bestimmter Aufgaben, ferner in der Anschaffung von Apparaten, Instrumenten, Materialien oder andern Hilfsmitteln für solche Forschungen. Die durch Stiftungsmittel geförderten Forschungsarbeiten können an der E. T. H. oder anderwärts, und zwar sowohl durch Angehörige des Lehrkörpers wie durch andere hierzu berufene Fachleute vorgenommen werden. Für die Zulassung ausserhalb der E. T. H. stehender Fachleute in deren Institute bleibt von Fall zu Fall die Genehmigung durch das Rektorat vorbehalten.

Art. 18. Die Gesuche um Bewilligung von Mitteln aus der Stiftung sind mit einlässlicher Begründung ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung an den Vorstand zu richten (vgl. Art. 8). Die Empfänger von Geldmitteln sind zur Rechnungsablage und Berichterstattung über die bestimmungsgemässe Verwendung der Mittel und die Ergebnisse der Untersuchung an den Vorstand verpflichtet, gemäss den mit dem Vorstande getroffenen Vereinbarungen.

Art. 19. Die Zuwendungen erfolgen in der Regel geschenkwiese; doch können in besondern Fällen auch Vereinbarungen über Rückzahlungen getroffen werden. In den über die Verwertung der Forschungsergebnisse abzuschliessenden Verträgen (Art. 8) ist auf die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

Art. 20. Die Stiftung ist auch befugt, Forschungs-Institute, sowie eine technisch-wirtschaftliche Auskunftstelle zu betreiben oder zu fördern, deren Grundsätze vom Stiftungsrat festgelegt werden und deren Betrieb vom Vorstand überwacht wird.

Schlussbestimmungen

Art. 21. Zur erstmaligen Bestellung des Stiftungsrates werden die Nichtdozenten vom Ausschuss der G. e. P., die Dozenten von der Gesamtkonferenz der Dozenten der E. T. H. gewählt.

Art. 22. Aenderungen dieser Statuten können, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Ausschuss der G. e. P., durch den Stiftungsrat an einer ordentlichen Jahresversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder beschlossen werden. Indessen sind Statuten-Aenderungen ausgeschlossen, durch die eine dem ursprünglichen Stiftungszweck nicht entsprechende Verwendung der Stiftungsmittel ermöglicht würde. Die Abänderungsvorschläge müssen durch den Vorstand begründet und mit der Einladung zu der betr. Sitzung drei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Im Falle der Beschluss-Unfähigkeit der betr. Jahresversammlung entscheidet eine zweite, ausserordentliche Versammlung des Stiftungsrates, zu der mit eingeschriebenem Brief eingeladen werden muss; diese Versammlung entscheidet mit mindestens $\frac{2}{3}$ Mehr der anwesenden Mitglieder endgültig.

Vorliegende Statuten sind auf Antrag des Initiativ-Komitee für die Stiftung, und nach Begrüssung des Schweiz. Schulrates, durch den Ausschuss der G. e. P. in seiner Sitzung vom 14. Dez. 1918 in Zürich beschlossen worden.

Im Namen des Ausschusses der G. e. P. :
Der Präsident : Der Generalsekretär :
F. Mousson. Carl Jegher.